

DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

(Erlass des Innenministeriums vom 17. November 1988)

Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein gebe ich für die Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften und für den Nachweis über die Verwendung dieser Mittel folgende Hinweise:

Nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Vertretungskörperschaften der Gemeinde und Kreise, ob und ggf. in welcher Höhe sie den Fraktionen im Sinne des § 32 a Gemeindeordnung und § 27 a Kreisordnung eine finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der ihnen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben gewähren.

Fraktionen haben als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben der Vertretungskörperschaft zu ermöglichen.

Nur im Rahmen dieser Aufgabensteilung können die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln der kommunalen Körperschaften unterstützt werden. Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen auch nicht der Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfG 20, 56, 104 ff.).

Zuwendungen können durch Übernahme des notwendigen Sach- und Personalaufwandes durch die kommunale Körperschaft unmittelbar oder in Form von Finanzhilfen - Fraktionszuschüssen - (s. § 5 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung i. V. m. den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Gruppe 70) gewährt werden. Aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen. Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen

und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft zu berücksichtigen.

Über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionszuschüssen ist im Interesse einer effektiven örtlichen bzw. überörtlichen kommunalen Finanzkontrolle ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle zuzuleiten und von dieser zu prüfen. Durch den zu führenden Nachweis soll die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen sichergestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben vorzulegen ist. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Für die örtliche und überörtliche Finanzkontrolle sind von den Fraktionen die Unterlagen, die die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen belegen, bereitzuhalten. Zuschüsse, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich an die kommunale Körperschaft wieder abzuführen.

Zuwendungen an Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.